

Die Stadt besitzt ein Stadtbuch¹⁴⁰⁾, welches 1434 angelegt und bis 1514 (in einzelnen Nachträgen bis 1518) fortgesetzt wurde, ein Folioband von 105 Blatt (meist Papier, einzeln Pergament), in weichem, gelbem Pergamentumschlage mit Rücken aus starkem Leder und der Aufschrift „Allerhand alte Nachrichtunge“. Wolfram hat in seiner Chronik der Stadt dieses Stadtbuch von 1434, wie er es richtig nennt¹⁴¹⁾, vielfach benutzt und zahlreiche Stellen daraus wörtlich aufgenommen.

Das Stadtbuch beginnt fol. 1 mit dem Eintrag der Ratsmitglieder des Jahres 1434 und nennt dann auch als Überschriften zu den folgenden Jahren (regelmäßig bis 1465, dann wenigstens sehr oft) die jeweiligen Bürgermeister und Ratmannen. Sein Inhalt betrifft lediglich die Thätigkeit des Rates; des Gerichts geschieht wohl nur einmal Erwähnung, indem eine 1475 vor „dem obersten Gerichte unser gnädigen Herren von Sachsen in des Vogts Hause in Gegenwart der ganzen Gemeinde“ erfolgte Auflassung auf Bitte der Beteiligten in das Stadtbuch geschrieben wird (fol. 35). Von den zahlreichen vor dem „sitzenden Rate“ erfolgten Verlautbarungen über Privatgeschäfte einzelner Bürger giebt Wolfram S. 30 flg. einige Proben. Andere Einträge beziehen sich auf Verhandlungen, Beschlüsse und Geschäfte des Rates; so finden sich z. B. Vermerke über die Verdingung von Bauten an der Kirche (fol. 3 b, vergl. Wolfram S. 93), an der Stadtmauer (fol. 6), am Rathaus (fol. 4), über den Verkauf eines Steinbruchs gegen einen der Stadt zu reichenden Jahrzins (fol. 5), über Zins- und Leibrentenverkäufe (z. B. fol. 9 b, 10, 10 b, 17, 19), ferner verschiedene Ratswillküren, eine Innungsordnung der Schmiede, Sporer, Gürtler, Böttcher und Wagner von 1435 (fol. 1 b), ein Vergleich wegen des Wegegeldes in Borna von 1454 (Wolfram S. 340), ein 1499 niedergeschriebenes Statut über Gerade und Heergewette (fol. 62), ein Vermerk über Handhabung des Halsgerichts zu Kitzscher (fol. 5). An die strafrechtlichen Befugnisse des Rats erinnern Einträge über verschiedene Mordthaten und Frevel, einige Urfehden (Wolfram S. 32); die letzte Seite enthält eine Reihe von Verurteilungen zu Lieferung von einem oder

¹⁴⁰⁾ Im Ratsarchiv zu Borna.

¹⁴¹⁾ Wenn er einmal von einem 1443 beginnenden Stadtbuch spricht, so ist das nur ein Druckfehler.